## Reichs-Gesethlatt.

## № 42.

Inhalt: Befauntmachung, betreffend ben Aufruf und bie Gingiehung ber Ginhundertmartnoten ber Roftoder Bant, G. 678.

(Nr. 1217.) Befanntmachung, betreffend ben Aufruf und die Einziehung ber Einhundertmartnoten ber Rostoder Bank. Bom 19. Dezember 1877.

Auf Grund des S. 6 des Bankgesetse vom 14. März 1875 hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der Rostocker Bank unter dem 1. Januar 1874 ausgegebenen (grunen) Einhundertmarknoten mit folgenden Roskaaden anaeordnet:

1. Der Aufruf ift im laufenben Jahre und zwar in angemeffenen Zwifchenraumen zweimal, und im Laufe ber Jahre 1878, 1879 und 1880 mindeftens

je zweimal befannt zu machen

im Deutschen Reichs. und Preugischen Staatsanzeiger,

in ber Samburger Borfenhalle,

in ber Leipziger Beitung,

in ber Medlenburgifchen Beitung unb

in der Roftoder Beitung.

2. Die aufgerusenen Noten können vom Tage ber ersten Bekanntmachung bis jum 1. Juli 1878 sowoss bei der Kasse der Bostocker Bant als bei ihren Zweigbanken und Bantkomtors, bei letzteren mit zweitägiger Einlösungskrist, gegen Baargelb umgekausch werben.

3. Rach bem I. Juli 1878 hören die mit der Firma der Rostocker Bank umlausenden Roten auf, Zahlungsmittel zu fein, dieselben behatten ichoch die Kraff einsacher Schulbscheine und werden als solche die der Kasse der Rostocker

Bant bis jun Ablaufe bes Jahres 1880 eingeloft merben.

4. Die bis jum Ablaufe ber lettbezeichneten Frift nicht zur Einlösung gelangten Roten find auch als einfache Schulbscheine prafludirt.

Berlin, ben 19. Dezember 1877.

## Der Reichstangler.

In Bertretung: Ed.

Berausgegeben im Reichstangler. Mmt.

Berlin, gebrudt in ber vormaligen Bebeimen Ober . Sofbuchbruderei (unter Reichsverwaltung).

Reiche . Befebbl. 1877.